

§ 1 Geltungsbereich

Nachstehende Verkaufs-, Leistungs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote, die gegenüber einem Unternehmer beim Betrieb seines Unternehmens, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abgegeben werden.

Unsere Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Kunden bei einem früher von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

Änderungen unserer AGB gelten als vereinbart mit dem Kunden, wenn dieser eine schriftliche Mitteilung mit dem hervorgehobenen Wortlaut der Änderung erhalten hat und innerhalb von 6 Wochen keinen Widerspruch gegen die Einbeziehung der Änderungen erhoben hat.

§ 2 Abweichende Bedingungen

Anders lautende oder von unseren Verkaufs-, Leistungs- und Lieferbedingungen abweichende Einkaufs- bzw. Leistungsbedingungen der Vertragspartner erkennen wir nur insoweit an, als wir dies ausdrücklich, d.h. unter Bezugnahme auf dieselben, schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir die Lieferung oder sonstige Leistung in Kenntnis der entgegenstehender oder unseren Verkaufs-, Leistungs- und Lieferbedingungen abweichender AGB der Vertragspartner ausführen.

§ 3 Preise / Entgelt / Preisanpassung / Aufrechnung

Die Preise verstehen sich in Euro, netto, ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto, Einfuhrnebenabgaben, Zoll und Wertsicherung und sonstige Gebühren und öffentliche Abgaben.

Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster. Ändern sich nach Angabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise und den Kostenanteil für Formen verständigen. Dasselbe gilt im Falle einer nachträglichen Herabsetzung der Bestellmenge.

Eine Aufrechnung gegen die ALCUTEC GmbH & Co. KG ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 4 Muster und Fertigungsmittel

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von uns gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen nebst allen Zeichnungen, Mustern und Modellen. Die Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilleieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Bei bestellereigenen Formen und / oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

§ 5 Lieferzeiten und Abnahmepflicht

Die Lieferzeiten werden in den Auftragsbestätigungen schriftlich fixiert. Sie gelten nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich, schriftlich ein Festtermin vereinbart wurde. Die Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden. Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn sie aus Gründen, die die ALCUTEC GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Im Fall einer vereinbarten Versendung gilt die Lieferfrist mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden des Lieferers verzögert oder unmöglich ist. Wir sind zu vorzeitigen Lieferungen oder auch Teillieferungen berechtigt, wenn

- die vorzeitige Lieferung / Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Mehrkosten bereit).

Bei Lieferverträgen auf Abruf ist uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Arten- und Sorteneinteilung mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin mitzuteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Bei von uns zu vertretenden Liefertermin- oder Fristüberschreitungen von mehr als 8 Wochen hat der Vertragspartner das Recht, den Lieferer durch einfache Aufforderung zur Leistung an den Besteller in Verzug zu setzen. Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder von uns nicht zu vertretende Betriebsstörung (auch bei unseren Zulieferern) verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, zzgl. 3 Wochen Anlaufzeit. Dasselbe gilt, wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. Bei einer länger als 4 Wochen anhaltenden Behinderung klären die Vertragspartner das weitere Vorgehen einvernehmlich.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr im Wege des nachgeschalteten Eigentumsvorbehaltes berechtigt, d.h. er verkauft die Sache unter Eigentumsvorbehalt ohne Bekanntgabe des bereits bestehenden Eigentumsvorbehalts. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nur mit unserer Zustimmung gestattet.

Möglich ist auch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bei gleichzeitiger Abtretung der Forderung des Bestellers an uns. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller betreibt die Einziehung dieser Forderung so lange selbst, bis wir von unseren Rechten aus der Abtretung Gebrauch machen. In diesem Falle ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben zu machen, sowie die Ware an uns herauszugeben

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Ware dann an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Erwerbers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Unser alleiniges Eigentum berechtigt uns zum Ausbau der Ware und verpflichtet den Erwerber zur Herausgabe. Sollte dies technisch oder wirtschaftlich sinnlos sein, wandelt sich unser Eigentum in einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Verhältnis der Werte der Ware zum fremden Gegenstand. Wird diese neue Sache weiterveräußert, so gilt die Forderungsabtretung wie vor entsprechend.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Die ALCUTEC GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der ALCUTEC GmbH & Co. KG die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der ALCUTEC GmbH & Co. KG.

§ 7 Haftung

Die ALCUTEC GmbH & Co. KG haftet für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ALCUTEC GmbH & Co. KG oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die ALCUTEC GmbH & Co. KG nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken. Soweit wir in den vorgenannten Fällen dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

§ 8 Schutzrechte Dritter

Sofern wir Gegenstände nach Angaben oder Unterlagen des Bestellers liefern, stellt der Besteller uns von etwaigen Schutzrechten Dritter frei. Werden wir von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Besteller bereitgestellten Unterlagen und Vorlagen wegen der Verletzung von urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller von sämtlichen Schäden (einschließlich Anwalts- und Prozesskosten), die uns dadurch entsteht, freizustellen. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeit bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

§ 9 Geheimhaltung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass über sämtliche Informationen, die bei Anbahnung des Vertragsverhältnisses oder Durchführung des Vertragsverhältnisses erhalten wurden, Stillschweigen zu bewahren ist. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 10 Gerichtsstandsvereinbarung, Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist das Werk in Königsbrunn. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl Augsburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließlich Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt, unter Berücksichtigung der jeweiligen berechtigten Interessen, eine neue Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung rechtlich wie wirtschaftlich weitestgehend gleichsteht.